

Öffentliche Bekanntmachung - Bereitstellung auf der Homepage am 02.03.2022

Bekanntmachung für das Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie der Satzung über örtliche Bauvorschriften „Weilemer Weg“ Gemeinde Althengstett, Ortsteil Althengstett

Der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett hat am 22.12.2021 in öffentlicher Sitzung für das oben genannte Gebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) jeweils in Verbindung mit § 4 Abs.1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im nachfolgend abgebildeten Kartenausschnitt dargestellt. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 07.12.2020.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung werden vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus Althengstett, Bauamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 116, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett, während der üblichen Dienststunden bereitgehalten. Es können auch außerhalb dieses Zeitraums Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können auch unter [www. althengstett.de](http://www.althengstett.de) – Rubrik Wirtschaft und Bauen – Bauleitplanung – Bebauungsplan eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Althengstett, Simmozheimer Straße 16, 75382 Althengstett unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 21 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat.

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis:

Verstöße gegen die Örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO behandelt. Insbesondere wird auf § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO verwiesen.

Althengstett, 28.02.2022

gez.

Dr. Clemens Götz

Bürgermeister